

## **Bericht über die Stadtratssitzung vom 16.05.2023**

### **1. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) Stauden; Beteiligung der Stadt Schwabmünchen**

Die Märkte Fischach und Markt Wald sowie die Gemeinden Gessertshausen, Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Ustersbach und Walkertshofen haben beschlossen, gemeinsam ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) zu erarbeiten. Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Städte Bobingen und Schwabmünchen sowie die Gemeinden Ettringen und Großaitingen bei der gemeinsamen Erarbeitung des ILEKs beteiligen.

Durch die Erarbeitung des ILEKs soll eine zukunftsgerichtete Entwicklung der ILE-Region bewirkt werden. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen soll für eine abgestimmte Zusammenarbeit bei gemeindeübergreifenden Themen, wie Mobilität, Gewerbe, Innenentwicklung, Biodiversität, Energie, Nahversorgung, Freizeit und vielen weiteren Herausforderungen gesorgt werden. Es soll eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe geschaffen werden, mit der die künftige Entwicklung der Heimat bewusst geplant und gelenkt werden kann. Einsparmöglichkeiten können erschlossen und Projekte realisiert werden, die eine Gemeinde allein nicht realisieren kann.

Die Stadt Schwabmünchen ist bisher Mitglied im Begegnungsland Lech-Wertach sowie bei Lech-Wertach-Interkommunal (jährliche Kosten ca. 21.000 Euro), außerdem in der Regionalentwicklung Stauden (jährliche Kosten ca. 1.000 Euro).

Die Stadt müsste sich mit dem gesamten Stadtgebiet am ILEK beteiligen; Kosten würden nur für die Stadtteile Birkach, Klimmach und Schwabegg anfallen.

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Schwabmünchen an der gemeinsamen Erarbeitung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) Stauden beteiligt.

### **2. Antrag um Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Erdwärme im Feld "Lechfeld" - Beteiligungsverfahren nach § 15 Bundesberggesetz**

Die Gesellschafter der Erdwärme Lechfeld GbR haben in gemeinsamer Rechtsinhaberschaft einen Antrag auf Neuerteilung der bergrechtlichen Erlaubnis „Lechfeld“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erteilung gestellt. Ziel ist die Erschließung von geothermalen Tiefengrundwässern für Zwecke der geothermischen Wärmeversorgung im Erlaubnisgebiet.

Im Erlaubniszeitraum ist auf Grundlage vorbereitender Untersuchungen die Durchführung zweier Tiefbohrungen zur Erschließung der Erdwärme zunächst am Standort Königsbrunn vorgesehen sowie deren Tests und Bewertung der Fündigkeit. Insgesamt soll das gesamte Feld mit drei Dubletten an verschiedenen Standorten erbohrt und bei Fündigkeit die erschlossene Erdwärme für die Wärmeversorgung genutzt werden. Aufgrund der zu erwartenden Temperaturen und Bohrtiefen handelt es sich um Projekte der hydrothermalen mitteltiefen Geothermie, für die ggf. eine Höherentemperierung für die Wärmenutzung erforderlich ist.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz wird den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierbei geht es um die Prüfung überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen im gesamten Erlaubnisfeld gegen das Aufsuchungsvorhaben des Antragsstellers. Auch den im Feld liegenden Städten und Gemeinden wird der Antrag zur Kenntnis übermittelt. Es können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden;

hierbei ist insbesondere von Interesse, ob Bedarf für einen Wärmeanschluss an eine oder mehrere potenzielle geothermische Wärmezentralen im Erlaubnisfeld besteht.

Am südlichen Rand des beantragten Erlaubnisfelds liegt die Wassergewinnung der Trinkwasserversorgung Schwabmünchen, rechtlich festgelegt durch ein bestehendes Wasserschutzgebiet, dessen Neufestlegung am 28.08.2017 beim Landratsamt Augsburg beantragt wurde. Dort bestehen drei in Betrieb befindliche Flach- sowie ein Tiefbrunnen. Daher bestehen insbesondere unter Verweis auf die angegebene Lebensdauer einer Bohrung von 30 Jahren Bedenken, dass durch Bohrungen in diesem Bereich Störungen des Grundwasserhaushalts ausgelöst werden könnten, weshalb angeregt wird, den betreffenden Bereich aus dem Erlaubnisfeld auszunehmen.

Aufgrund des bereits vorhandenen Wärmeverteilnetzes und dessen beabsichtigten weiteren Ausbaus erscheint eine Abnahme von Wärme im Stadtgebiet Schwabmüchens jedoch grundsätzlich sehr interessant.

Der Stadtrat beschloss, folgende Stellungnahme abzugeben: Es ist unbedingt darauf zu achten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen ausgehen. Gegebenenfalls sollte an den betreffenden Standorten eine Bohrung ausgeschlossen werden. Auch eine negative Beeinflussung anderer Schutzgütern durch das Vorhaben muss ausgeschlossen sein. Generell wird das Vorhaben jedoch begrüßt. Wenn sich eine entsprechende Fündigkeit ergibt, möchte die Stadt (beispielsweise mit der städtischen Wärmeversorgungsgesellschaft) daran partizipieren.

### **3. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hiltenfingen**

Am 24.04.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung gemäß Baugesetzbuch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Hiltenfingen beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans durchschneidet auf ganzer Breite die Zone III des voraussichtlichen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Schwabmünchen. Die Unterlagen hierzu wurden bereits am 28.08.2017 beim Landratsamt Augsburg eingereicht und sind daher offiziell aktenkundig. Obwohl die Fläche auch im Regionalplan der Region Augsburg (9) als Vorrangfläche für die Trinkwasserversorgung ausgewiesen ist, wird in den vorliegenden Unterlagen überhaupt nicht darauf eingegangen. Der Umweltbericht kommt sogar zu der Einschätzung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering sind. Dieser Argumentation kann ohne weitergehende Untersuchungen nicht gefolgt werden. Zwar stellt ein Wasserschutzgebiet grundsätzlich kein hartes Ausschlusskriterium dar. Es handelt sich hier jedoch um sehr oberflächennahes Grundwasser mit einer hohen Fließgeschwindigkeit, sodass bereits geringe Eingriffe in den Boden nach Einschätzung der Verwaltung erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung des Mittelzentrums Schwabmünchen haben können. Es wird darum gebeten, dies in der Abwägung unter Berücksichtigung der zahlreichen anderen Flächenoptionen auf dem Gebiet der Gemeinde Hiltenfingen ausreichend zu berücksichtigen. Es liegen überschlägig gemessen nur etwa 25 % der geplanten Konzentrationszone im voraussichtlichen Wasserschutzgebiet, der Rest liegt außerhalb.
- Einige der möglichen Trassen für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk führen über Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zur berücksichtigen ist.
- Mögliche An- und Abfahrtsrouten für die Konzentrationsflächen der Gemeinde Hiltenfingen führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporter nicht geeignet sind.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Schwabmünchen; Konkretisierung bzw. Anpassung der Befugnisse des Ersten Bürgermeisters**

Mit Beschluss vom 26.05.2020 hat der Stadtrat einer Übertragung von bestimmten Verfügungsbefugnissen des Ersten Bürgermeisters auf städtische Mitarbeiter zugestimmt, u. a. einer allgemeinen Verfügungsbefugnis hinsichtlich Rechten in Abteilung II des Grundbuches ohne Wertgrenze. Nach Auffassung des Amtsgerichts Augsburg verfügt jedoch der Erste Bürgermeister selbst mangels entsprechendem Stadtratsbeschluss oder Änderung der Geschäftsordnung nicht über diese Befugnis, weswegen die Übertragung als unwirksam erachtet wird.

Zudem hat sich in der Verwaltungspraxis herausgestellt, dass die Befugnis des Ersten Bürgermeisters beim Erlass von Forderungen mit bisher maximal 5.000 € eher gering ist; daher soll dieser Betrag auf 10.000 € erhöht werden.

Der Stadtrat beschloss, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

#### **5. Behandlung von Messungsanerkennungen und Auflassungen; Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB**

Aufgrund eines Urteils des OLG München ist es notwendig, den Ersten Bürgermeister sowie die von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter bei der notariellen Beurkundung von Messungsanerkennungen und Auflassungen von den Beschränkungen des § 181 BGB („Selbstkontrahierungsverbot“) zu befreien. Einen solchen Beschluss hat der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 26.05.2020 gefasst; er sollte wegen der in der heutigen Sitzung erfolgten Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats erneut gefasst werden.

Der Stadtrat fasste folgenden Beschluss: Der Erste Bürgermeister ist bei Nachträgen zu Rechtsgeschäften, die er in eigener Zuständigkeit oder auf Grund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses abgeschlossen hat, insbesondere bei Messungsanerkennungen, Auflassungen, Identitätserklärungen etc., sowie allen damit zusammenhängenden Erklärungen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung gilt auch für Personen, denen der Erste Bürgermeister Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilt hat.

#### **6. Übertragung von Befugnissen auf städtische Bedienstete**

In der bis zum 30.04.2020 geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates war folgender Passus enthalten: „Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.“ Dieser Passus ist in der neuen Geschäftsordnung (aufgrund einer Entscheidung des OLG Nürnberg zur Geschäftsordnung einer bayerischen Gemeinde) nicht mehr enthalten.

Grundsätzlich kann der Erste Bürgermeister seine Befugnisse für sogenannte laufende Angelegenheiten ohne Weiteres übertragen. Eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Auch die Vertretung der Stadt nach außen (Verpflichtungsgeschäfte) kann auf städtische Bedienstete übertragen werden.

Nachdem die „pauschale“ Zustimmung in der Geschäftsordnung nun nicht mehr gegeben ist, bedarf es hierzu eines Stadtratsbeschlusses. Dieser wurde (für verschiedene Rechtsgeschäfte bzw. Erklärungen bei Notaren) in der Stadtratssitzung am 26.05.2020 gefasst. Er sollte wegen der in der

heutigen Sitzung erfolgten Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats erneut gefasst werden.

Der Stadtrat stimmte zu, dass der Erste Bürgermeister seine Befugnisse zur Vertretung der Stadt Schwabmünchen für folgende Rechtsgeschäfte/Erklärungen auf Herrn Stadtkämmerer Bernhard Jauchmann und Herrn Matthias Böck (Sachgebietsleiter Bauverwaltung) überträgt:

- a) beim Abschluss, der Änderung und der Aufhebung von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
- b) bei der Messungsanerkennung und Auflassung für bereits vom Stadtrat genehmigte Verträge sowie bei sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, wenn eine sich aufgrund der Vermessung ergebende Abweichung (z. B. Flächendifferenz) eine Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall nicht übersteigt,
- c) bei Eintragungsanträgen und -bewilligungen betreffend alle Arten von Eintragungen bzw. Löschungen in Abteilung II des Grundbuches sowie bei Grundstücksvereinigungen und -teilungen, Bestandteilszuschreibungen und Grundbuchblattanlegungen,
- d) bei der Abgabe von Erklärungen (z. B. Bestellung, Änderung oder Aufhebung) von dinglichen Rechten beliebiger Art in Abteilung III des Grundbuchs bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (Nennbetrag) zuzüglich Nebenleistungen im Einzelfall;  
bei Löschungs-, Freigabe- und Rangrücktrittserklärungen für zeitlich befristete, bedingte oder in der Sache erloschene Sicherungshypotheken ohne Wertgrenze, wenn hiervon Grundbesitz betroffen ist, der mit einer Bauverpflichtung zugunsten der Stadt Schwabmünchen, gesichert durch ein Rück- oder Wiederkaufsrecht, belegt ist;
- e) bei der Erteilung von Negativbescheinigungen bezüglich des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des BauGB.

Sofern ihnen der Erste Bürgermeister Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilt hat, sind Herr Bernhard Jauchmann und Herr Matthias Böck bei Nachträgen zu Rechtsgeschäften, die sie oder der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit oder auf Grund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses abgeschlossen haben, insbesondere bei Messungsanerkennungen, Auflassungen, Identitätserklärungen etc., sowie allen damit zusammenhängenden Erklärungen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.